

Erhellendes zur  
Risikoverteilung

► Reparaturkosten

**„Reparatur gemäß Gutachten“ perfekt begründet**

| Auch das AG Aachen versagt dem Versicherer Abzüge vom Schadenersatzanspruch des Geschädigten, wenn der das verunfallte Fahrzeug nach den Vorgaben des Schadengutachtens reparieren lässt. Dafür hat es eine sehr gute Begründung geliefert: |

Das AG schreibt: „Eine derartige Bestimmung des zur Schadenbeseitigung erforderlichen Betrages trägt einerseits den auch im Bereich des technischen Sachverständes differierenden Ansichten zur technischen Erforderlichkeit einzelner Reparaturmaßnahmen und -wege Rechnung und überträgt das hieraus resultierende Risiko andererseits demjenigen, der nach dem unstreitigen Parteivortrag für den Schaden, und damit auch seine Behebung, rechtlich verantwortlich ist.“ (AG Aachen, Urteil vom 04.10.2019, Az. 100 C 243/19, Abruf-Nr. 211751, eingesandt von Rechtsanwalt Ralph Burkard, Mckenheim).

**Wichtig |** Der Hinweis auf die unterschiedlichen technischen Ansichten ist sehr gut. Denn zu oft erlebt man, dass der eine Gutachter die, der andere Gutachter die andere und der vom Gericht bestellte Gutachter die dritte Auffassung vertritt. Im Rahmen eines vernünftig betrachteten Beurteilungsspielraums haben am Ende vielleicht sogar alle drei Recht. Aber welches Ergebnis sollte der Geschädigte vorhersehen? Da sieht das AG Aachen die Risikoverteilung, gemessen an der von ihm zitierten seit mehr als 40 Jahren unveränderten BGH-Rechtsprechung ganz und gar richtig.

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Anwaltstextbaustein RA009: Reparatur gemäß Gutachten: Standardklagebegründung → Abruf-Nr. 45765587

► Reparaturkosten

**Reparatursatz für Scheinwerferhalter nicht ausreichend**

| Mit dem AG Oldenburg hat ein weiteres Gericht entschieden, dass ein Reparatursatz für den Halter des Scheinwerfers nicht ausreicht. |

Zwar lasse sich der Scheinwerfer mit einem Reparatursatz wieder problemlos einbauen. Von außen sei auch nicht zu erkennen, dass der Scheinwerfer nur instandgesetzt sei. Die Funktion des Scheinwerfers und die Einstellbarkeit sei gewährleistet. Und dennoch: Wenn bei einem weiteren selbst verschuldeten Unfall die Reparaturlasche abreißt, könne der Geschädigte keine kostengünstige Reparatur mehr vornehmen. Stattdessen müsse er den Scheinwerfer ersetzen. Dieses Minus gegenüber dem Originalzustand muss der Geschädigte nicht hinnehmen (AG Oldenburg, Urteil vom 17.09.2019, Az. 6 C 6366/18 (VI), Abruf-Nr. 211635, eingesandt von Rechtsanwältin Christine Weigmann, Rechtsanwälte Wandscher und Kollegen, Oldenburg).

DOWNLOAD

Textbaustein RA009  
auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)



Weiteres Urteil  
bestätigt Trend in  
der Rechtsprechung

**Wichtig** | In dem auch für Schadengutachter sehr lesenswerten Urteil ging es um eine fiktive Abrechnung. Aber da gelten, das hat das Gericht klar erkannt, dieselben Maßstäbe wie bei der tatsächlich durchgeführten Reparatur.

#### WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Reparaturersatz für Scheinwerfer nicht ausreichend“, UE 2/2018, Seite 2 → Abruf-Nr. 45101460
- Textbaustein 406: Reparaturen für Scheinwerfer nicht ausreichend (H/K) → Abruf-Nr. 43757090

#### ► Anwaltskosten

### Erstattung der Anwaltskosten auch für Leasinggesellschaft

| Das LG Berlin schließt sich der Auffassung an, dass aufgrund der nicht mehr überschaubaren Rechtsprechung zum Umfang des erstattungspflichtigen Schadens ein sog. „einfach gelagerter Fall“ praktisch nicht mehr vorkommt. Erst recht bei höheren Schäden könne mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass der Versicherer Abzüge hinsichtlich der Höhe machen wird. Daher ist selbst bei klarer Haftungsverteilung auch eine Leasinggesellschaft berechtigt, auf Kosten des Schädigers von Anfang an einen Rechtsanwalt einzuschalten. |

Das folgt aus der BGH-Rechtsprechung: Anwaltskosten für die Schadenregulierung sind nur dann nicht erforderlich, wenn

- der Geschädigte geschäftlich gewandt ist, also mit einem Versicherer zielgerichtet kommunizieren kann,
- die Haftungslage von Anfang an klar ist
- und von Anfang an klar ist, dass der Versicherer keine Einwendungen zur Schadenhöhe erheben wird.

Den Gerichten ist völlig klar, dass es beim derzeitigen Regulierungsgeschehen Regulierungen ohne Abzüge praktisch nicht mehr gibt, der Geschädigte also im Vorhinein nicht sicher sein kann, dass es keine Abzüge geben wird. Heute gilt eher das Gegenteil, meint auch das LG Berlin (Urteil vom 13.09.2019, Az. 42 S 129/18, Abruf-Nr. 211732, eingesandt von Rechtsanwalt Knut Meyer-Degering, Braunschweig). Und wenn das alles sogar für eine unfallerfahrene Leasinggesellschaft gilt, gilt das umso mehr für einen „Unfallamateuer“.

#### ► Mehrwertsteuer/Fiktive Abrechnung

### Ersatzfahrzeug ohne ausgewiesene Mehrwertsteuer

| Kauft der Geschädigte nach einem Totalschaden ein gebrauchtes Ersatzfahrzeug, dessen Preis höher ist als der Wiederbeschaffungswert (WBW) des verunfallten Fahrzeugs, muss der Versicherer auch dann den vollen WBW abzüglich Restwert erstatten, wenn für das gekaufte Ersatzfahrzeug keine Mehrwertsteuer ausgewiesen wurde. So hat das AG Aurich entschieden. |



**IHR PLUS IM NETZ**  
Textbaustein und  
Beitrag auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)

**LG Berlin: „Einfach gelagerter Fall“ kommt praktisch nicht mehr vor**

**Voller WBW abzüglich Restwert erstattungsfähig**